



Brüssel, den 16. September 2025
(OR. en)

12037/25

LIMITE

CORLX 809
CFSP/PESC 1211
COAFR 219
FIN 957
JAI 1146

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2015/1763 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi

BESCHLUSS (GASP) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1763
über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. Oktober 2015 den Beschluss (GASP) 2015/1763¹ angenommen.
- (2) Aufgrund einer Überprüfung des Beschlusses (GASP) 2015/1763 durch den Rat sollten die darin genannten restriktiven Maßnahmen bis zum 31. Oktober 2026 verlängert und der Eintrag zu einer Person von der im Anhang des genannten Beschlusses enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gestrichen werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2015/1763 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2015/1763 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi (ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1763/oj>).

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2015/1763 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 6 Absatz 2 wird das Datum „31. Oktober 2025“ durch das Datum „31. Oktober 2026“ ersetzt.
- (2) Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Im Anhang des Beschlusses (GASP) 2015/1763 („Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach den Artikeln 1 und 2“) wird der folgende Eintrag gestrichen:

„3. Mathias-Joseph NIYONZIMA“.
